



TEIL A

Kartengrundlage	Liegenschaftskarte	9999-4 9198-1, 9199-3, 9199-4
des Katastralamtes	Flurkarte	Flur 8
Gemarkung	Parchau	
Flur		8
Maßstab		1:5000, 1:10000
Stand der Plangrundlage (Monat, Jahr)		01/99, 01/2000
Veröffentlichungsart/Ordnung		Abg. 10/2000
Datum		09.02.2000
Altanz. Zeichen		4, 8-22/799

Legende:

- Elektroanschluss
- Betonmast mit Lampe
- Stahlmast mit Lampe
- Stahlgittermast
- Holzmast
- Einreiegschacht
- Baum
- Hydrant

Dipl.-Ing. (FH)W. Klose
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Am Mühlengäß 12, 39307 Genthin Tel./Fax: 09933-3137

Lagestatus: 150
 Höhenstatus: HN
 Auftr. Nr.: 95054
 Datum: Okt. 96

Naherholungsgebiet
 "Am Parchauer See"
 Grenz/Lage u. Höheplan

Maßstab: 1:1000
 Blattanzahl: 1
 Blatt-Nr.: 1

Planzeichenfestsetzungen

- Art der baulichen Nutzung §9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - TSO I Wohnfläche
 - TSO II Camp
 - GR 0.2 Grundfläche
 - GR m²
 - FR 3,5 m
- Maß der baulichen Nutzung §9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO**
 - offene Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9 (1) Nr. 2 BauGB, §5 22 und 23 BauNVO**
 - offene Bauweise
- Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung erforderlich sind §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 - zweckbestimmte Nutzung dieser Flächen: Sanitär- und Wirtschaftsgebäude
- Verkehrflächen §9 (1) Nr. 11 und 8) BauGB**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungsplanterwege
 - Straßenbegrenzungsplanter Nebenwege
 - Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
 - Stellplätze für Abfallcontainer
- Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**
 - öffentliche Grünfläche gem. Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Sportfelder
 - Zweckbestimmung: Sportplätze
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB**
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Beanstandete Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 - Entsprechend der nebenstehenden textuellen Festsetzung
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugärten, oder Abgrenzung der Maßstäbe der Nutzung innerhalb eines Baugartens (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung von der Befahrung freizuhaltenden Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Nutzungszweck dieser Flächen entsprechend der nebenstehenden textuellen Festsetzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Freileitung Hochspannungleitung 110 kV (Freileitung)
 - Wassersfläche des "Parchauer See"

Erklärung der Planzeichen:

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grünflächenzahl	maximale Grundfläche
maximale Freizeithöhe	

Teil B Textuelle Festsetzungen

- Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches i.d.F. v. 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), i.V. mit den §§ 1 - 25 c der Bauordnungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Beschleunigung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textuelle Festsetzungen getroffen:
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Das Sondergebiet gem. § 10 Abs. 1 BauNVO dient ausschließlich der Erholung.
 - Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals) zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind überdies die Arten der umstehenden Vorkulturgärten zu verwenden.
 - Plantüchlein können anders, standortverträglich und der potentiell natürlichen Vegetation angehörende Arten gepflanzt werden.
 - Hecken
 - Das im Teilbereich I liegende Gebiet dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich den Freizeithäusern in Wochenendhäusern.
 - Zulässig sind Wochenendhäuser.
 - Ausnahmsweise zulässig sind Läden und Kioske zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Gebiete, sowie Schrank- und Spielwärschuppen, Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke und Anlagen der Platzverteilung.
 - Teilbereich II "Camping und Wochenendplatzgebiet" (TSO II Camp)
 - Das im Teilbereich II liegende Gebiet dient zu Zwecken der Erholung und ist zur Errichtung von Stellplätzen für Zelte, Caravans, Wohnmobile und andere mobiler Freizeitzwecke, sowie der Errichtung von Wochenendhäusern, die ausschließlich für Kleinwochenendhäuser, Mobilheime, Caravans und Campings bestimmt sind, sowie für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeithaus nicht wesentlich stören, vorgesehen.
 - Zulässig sind
 - Kleinwochenendhäuser,
 - Standplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile,
 - Einrichtungen für sanitäre und hygienische Zwecke,
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für sonstige Freizeitzwecke,
 - Anlagen für die Platzverteilung.
 - Ausnahmsweise zulässig sind einzelne Wohnwagen für den Betreiber bzw. technisches Personal des Campings bzw. Wochenendplatzes.
 - Maß der baulichen Nutzung §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §10 und §16 Abs. 2 BauNVO**
 - Grundflächenzahl §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Teilbereich I "Wochenendhausgebiet" auf 0,2 festgesetzt.
 - Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - Im Teilbereich I "Wochenendhausgebiet" und Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu max. 40 m² zulässig.
 - Überdeckte Terrassen, offene Lauben und Sitzflächen sind in den Gebäuden im Teilbereich I nur bis zu einer Größe von 20 m² zulässig.
 - Im Teilbereich II "Camping und Wochenendplatzgebiet" sind Kleinwochenendhäuser nur bis zu einer Größe von 40 m² zulässig.
 - Sportliche Freizeitanlagen sind im Teilbereich II nur bis zu einer Größe von 10 m² zulässig.
 - Es sind Stellplätze für die zulässigen Anlagen gem. der Zweckbestimmung §1 Abs. 1 Nr. 25 Abs. 2 Satz 1 bis zu einer Größe von max. 90 m² zulässig.
 - Höhe der baulichen Anlagen §16 Abs. 2 Nr. 4, 18 BauNVO

In den Teilbereich I und II sind bauliche Anlagen (Wochenend- und Kleinwochenendhäuser) bis zu einer Höhe von max. 3,5 m (Freizeithäuser) über der mittleren Höhe des vorhandenen Grundstücks zulässig.

Als Freizeithäuser (FH) sind die höchsten Punkte (Lini) des oberen Dachgeschosses der Dachhaut zu verstehen. Bei Freizeithäusern gilt der höchste Punkt des oberen Abschlusses der Dachhaut im Falle einer Anlage der höchsten Punkt dieses Elementes als Bemessungspunkt.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 2 und 6 BauNVO**

In den Teilbereich I und II sind, soweit durch Planung nicht gesondert festgesetzt, auf den Grundstücken, Parzellen und Standplätzen nur Stellplätze oder Carports für den durch die Nutzung entstehenden Bedarf zulässig.
 - Flächen für die Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung erforderlich sind §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

Auf den festgesetzten Flächen sind Sanitär- und Wirtschaftsgebäude gem. CWO zulässig.
 - Verkehrflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Die Verkehrsflächen (Nebenwege) in den Teilbereich I und II sind nur als unbefestigte Verkehrsflächen in einfacher Form (wegartiger Oberflächen) zulässig. Bei Neuanlagen von Wegen soll die mittlere Breite bei 4,5 m nicht unterschritten werden. Im Ausnahmefall (Stichwege, innere Fahrbahnen) sind auf einer Länge von max. 100 m auch nied. 3 m Breite ausreichend.
 - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird festgesetzt mit der Zweckbestimmung "öffentliche Freizeitanlage". Bei der Planung dieser Stellplätze sind die Bauzustände mit in die Planung einbezogen.
 - Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**

Auf den nachweislich festgesetzten Flächen sind ausschließlich Containerstellplätze für die zentrale Abfallentsorgung zulässig.
 - Öffentliche Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - Innenhalb der als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen sind gemäß der Zweckbestimmung die erforderlichen Nebenanlagen (Mensa, Speiseeinrichtungen, Tischensystemen etc.) zulässig.
 - Die öffentlichen Grünflächen sind je nach Lage und Zweckbestimmung zu pflanzen und zu begrünen. Bei der Vorbereitung von Pflanzenmaßnahmen sind die Empfehlungen der Vorschlagsliste zu berücksichtigen.
 - Regelung des Wasseranflusses (Regenwasserversickerung) §9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB**

Niederschlagswasser von baulichen Anlagen auf den Grundstücken (Parzellen) sind auf den Grundstücken (Parzellen) oder in benachbarten Außenanlagen in den Regenkanal zu versickern. Die bei Versickerung in dem Regenkanal sind bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Belüftbarkeitsdurchführung (Regenbau etc.) aufgestellt.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Die öffentlichen Grünflächen sind gepflanzte mit Gebrauchsbaumart anzulegen, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Zur Begrünung der nicht überbauten Flächen auf den überbauten Grundstücken in den Teilbereich I und II sind vorwiegend Laubbäume anzusetzen, die der potentiell natürlichen Vegetation angehörend sind und standortgerecht sind. Die Vorkulturgärten im Hecken sind bei der Auswahl zu berücksichtigen.
 - Gemeinschaftsflächen sind als Pflanzflächen in Rasen- oder Rasen-/Grünflächen auszuführen. Eine Abstimmung der entsprechenden Flächen ist möglich.
 - Nicht überbaute und versiegelte Flächen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes oder der Gemeinschaftsanlagen sind, soweit keine anderen Festsetzungen gelten, mit Gebrauchsbaum zu begrünen und je nach Lage und Standort mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Vorkulturgärten zu begrünen.
 - Für zu befestigende Flächen der Baugrundstücke wie Grundstücksaufahren, Zugänge, Terrassen etc. sind nur wasserdrucktaugliche Materialien (z.B. Rasengitterplatten, Rasengitterplatten, in Sandbett verlegte Platten etc.) vorzusehen.
 - Die Durchführung von Pflanzmaßnahmen im öffentlichen Bereich sind jeweils spätestens in 7 Jahren nach Rechtsverwirklichung des Bebauungsplanes abzuschließen.

- Schutzflächen, die von Befahrung freizuhaltenden sind und ihre Nutzung §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Die von der Befahrung mit Hochstamm zu Gebilde, Bepflanzung etc. freizuhaltenden Schutzflächen sind, soweit keine andere Festsetzung gilt, von öffentlichen Grünflächen zu begrünen. Es ist durch Pflegemaßnahmen sicherzustellen, daß eine Endhöhe der Begrünung von 3,0 m nicht überschritten wird.
- Flächen für das Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB**
 - Baumstämme**

Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals) zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind überdies die Arten der umstehenden Vorkulturgärten zu verwenden.
 - Natürlich können anders, standortverträglich und der potentiell natürlichen Vegetation angehörende Arten gepflanzt werden.**
 - Hecken**

Das in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zur Bepflanzung mit Hecken vorgesehen. Es ist ein Pflanzmaßstab von 1 Pflanze pro 2 m² zu verplanen. Bei 0,8 m bis 1,5 m Pflanzhöhe vorgesehen. In den Pflanzflächen können auch Bäume der o.g. Art gesetzt werden. Dabei sind jeweils 40 m² Pflanzfläche einem Baum zuzurechnen.
 - Obstweisswe**

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Flächen sind als Obstweisswe auf Dauer zu erhalten, zu pflanzen und durch eine entsprechende, standortverträgliche Hochstammarten Maßnahmen zu unterhalten. Die Entwicklungsplanung ist mit der Ökologischen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nachrichtliche Übernahmen**

Die Wasserfläche des südlich angrenzenden Parchauer Sees und die Uferlinie sind nachrichtlich dargestellt worden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumstammzahl der Gemeinde Parchau i.d.F. vom 15.10.1996.
- Vorschlagslisten**

Bäume	Bergahorn (acer pseudoplatanus)	Hatzerle (latrus laevis)
	Eberesche (cerastus arborea)	Handelskiefer (pinus sylvestris)
	Eiche (quercus robur)	Stieleiche (quercus robur)
	Feldahorn (acer campestre)	Traubeneiche (quercus petraea)
	Feldulme (ulmus minor)	
Hecken	Bambus (pharus fortunei)	Roter Hornstrauch (sambucus nigra)
	Feldahorn (acer pseudoplatanus)	Schlehe (prunus spinosa)
	Hainbuche (corylus avellana)	Schwarzelbe (rubus idaeus)
	Hainbuche (corylus avellana)	Schwarzer Holunder (ambrosia nigra)
	Holunder (ambrosia nigra)	Weißdorn (crataegus monogyna und spicata)
	Hornstrauch (sambucus nigra)	Wildmalve (malva sylvestris)
	Hornstrauch (sambucus nigra)	Wildrose (rosas spicata)
	Johanniskraut (hypericum perforatum)	
	Kornelkirsche (cornus alba)	
	Rote Heckenrose (rosas rubra)	
- Obstweisswe**

Birne	Baumstamm: Deutsche Haselweisswe
Birne/Fischweisswe	Knospenkirsche
Burra Lüne	
Charlottenweisswe	
Gelbe Renette	
Gelber Balthasar	
Gelber Winterstiller	
Götterweisswe	
Gravensteiner	
Große Boskone	
Jakob Lüne	
Kaiser Wilhelm	
Mantelpflaume	
Roter Renetapfel	
Roter Winterweisswe	
Schöneburg	
- Maßstab: 1:1000**
Kartengrundlage: örtliche Vermessung des Büros des Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurs Wilfried Klose, Mühlengäß 12, 39307 Genthin
Gemarkung: Parchau
Flur: 8
Veröffentlichung: nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung (§13, Abs. 5 und §19, Abs. 7 VerfalltLSA vom 22.05.1992; BGB S. 362).
- Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

 - des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049);
 - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
 - auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997);
 - sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BaU LSA) i.d.F. des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (GVBl. 723);
 - und der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanZVO)
- Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, daß bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 der Gemeinde Parchau für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“ keine Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Parchau beantragt oder entsandene mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihrer Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Parchau, 11.03.98

(Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

- Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbescheid
 Der Gemeinderat der Gemeinde Parchau hat in seiner Sitzung am 13.06.98 die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefaßt. Der Bescheid wurde am 22.06.98 öffentlich bekanntgemacht.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bestätigung Raumordnung und Landesplanung
 Die Raumordnung und Landesplanung bestätigt die Ziele § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bestätigt werden.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Freizeithäuser Begründung
 Die Häufigkeit Begründung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer 14-tägigen ortsüblichen Auslegung im Planverfahren durchgeführt worden.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bestätigung der Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Entwurf und Auslegungsbescheid
 Der Gemeinderat der Gemeinde Parchau hat am 10.03.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Durchführung der öffentlichen Auslegung
 Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes, Bestandteil des Planverfahrens (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.03.97 bis zum 30.03.97 während Tageszeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 und 15:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anzeigen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.03.97 bis 05.05.97 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Prüfung der Anzeigen und Besuchen
 Der Gemeinderat der Gemeinde Parchau hat die eingereichten Besuchen und Anzeigen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.97 geprüft. Das Ergebnis ist nachfolgend:

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Satzungsbescheid
 Der Gemeinderat der Gemeinde Parchau hat in seiner Sitzung am 16.12.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Parchau vom 16.12.97 gefaßt.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Ausfertigung
 Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Parchau, 11.03.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung | Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendmachung von Änderungen eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Burg mit dem Ortsnamen Obergentersleben, Burg, Parchau, Reußen und Schwanitz, Nummer 43, vom 08.01.98, öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verfertigung von Formenschriften und von Mappen der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen § 17 Abs. 2 BauGB und weiter auf Folgen und Gebühren von Entscheidungsgenehmigungen (§ 4-2/98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung wird rückwirkend zum 29.05.1998 in Kraft gesetzt.

Burg, 09.03.1998 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
 Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, daß bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 der Gemeinde Parchau für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“ keine Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Parchau beantragt oder entsandene mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihrer Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Parchau, 24.06.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung | Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendmachung von Änderungen eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 29.05.2005, 09.06.2005 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Bekanntmachung der Verfertigung von Formenschriften und von Mappen der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen § 17 Abs. 2 BauGB und weiter auf Folgen und Gebühren von Entscheidungsgenehmigungen (§ 4, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 02.06.2005 in Kraft gesetzt.

Parchau, 29.06.2005 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Änderungsvermerke
 Der Gemeinderat der Gemeinde Parchau hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“ zu ändern. Dieser Bescheid ist durch Aushang am ... öffentlich bekanntgemacht worden.

Parchau, ... (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Ausfertigung
 Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 29. JAN. 2016 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung | Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendmachung von Änderungen eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Burg mit dem Ortsnamen Obergentersleben, Burg, Parchau, Reußen und Schwanitz, Nummer 43, vom 08.01.2016, öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verfertigung von Formenschriften und von Mappen der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen § 17 Abs. 2 BauGB und weiter auf Folgen und Gebühren von Entscheidungsgenehmigungen (§ 4-2/98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung wird rückwirkend zum 29.05.1998 in Kraft gesetzt.

Burg, 09. FEB. 2016 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Parchau über den einfachen Bebauungsplan Nr. 02 gem. § 30 Abs. 2 BauGB für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Parchau vom 16.12.97 auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997); die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lagenplan vom 10/96 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung
 Der Bebauungsplan besteht aus dem Lagenplan mit zeichnerischem Teil A (Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planzeichenfestsetzungen) und dem textuellen Teil B (Satzung) vom 03.12.1997.

§ 3 Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Parchau, 24.06.98 (Siegelabdruck) Gertsch
 Bürgermeisterin

Übersichtsskizzenvermerk mit zeitlichen Liegenschaftskarten
 Die wesentlichen Planmerkmale sind den Zeitlichen Liegenschaftskarten und sind die inhaltlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze verortlicht sind. Sie ist übersichtlich der planungsrelevanten Bestände gegenüberzustellen.

Die Berücksichtigung der neu zu bildenden Grenzen im Ortsbild ist zu erwägen möglich.

Genthu, Burg, 9.19.0898 (Siegelabdruck) Klose
 Klaus Klose
 Vermessungsingenieur

Übersichtsskizzenvermerk
 Die wesentlichen Planmerkmale sind den Zeitlichen Liegenschaftskarten und sind die inhaltlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze verortlicht sind. Sie ist übersichtlich der planungsrelevanten Bestände gegenüberzustellen.

Die Berücksichtigung der neu zu bildenden Grenzen im Ortsbild ist zu erwägen möglich.

Genthu, Burg, 9.19.0898 (Siegelabdruck) Klose
 Klaus Klose
 Vermessungsingenieur

Verwaltungsgemeinschaft Burg
Gemeinde Parchau

einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB
 Nr. 02 für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“

Maßstab 1:1000

Verfasser: Stadtverwaltung Burg, Bauplanungsamt,
 in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
 Tel.: (03921) 921504 Fax: (03921) 921209

Fassung: Satzungsbescheid
 Stand vom: 03.12.1997